

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom für den Bezirk der Gemeinde Harsum folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) des Gemeindebezirkes Harsum ist die Straßenreinigung von den zur Reinigung verpflichteten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Gras, Laub, Papier, Schlamm, sonstigem Unrat jeder Art sowie die Beseitigung von Schnee und Eis ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien untersagt, es sei denn, es gehen von ihnen nachweislich keine nachteiligen Wirkungen für die Boden- oder Wasserbeschaffenheit aus.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. §§ 17 NStrG, 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

- (5) Zu beseitigende Gegenstände, insbesondere Schmutz, Unrat, Laub, Schnee und Eis sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen nicht den Nachbarn bzw. anderen Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation hineingebracht werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Reinigungspflicht unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Stichstraßen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkflächen und Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 NStrG).
- (2) Stichstraßen sind dem Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmete Straßen, die von einer namensgebenden Straße abzweigen und keine andere Bezeichnung tragen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) auf die Geh- und Radwege sowie Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
 - b) auf die Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit die Gemeinde Harsum oder ein anderer Straßenbaulastträger die Fahrbahnen (Anlage 1) reinigt.
- (5) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Harsum in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 3 und § 4 dieser Verordnung einmal wöchentlich am Sonnabend und am Tage vor einem gesetzlichen Feiertag bis 18 Uhr durchzuführen. Von der Reinigung kann abgesehen werden, wenn die zu reinigenden Straßenteile keine Verunreinigungen aufweisen.

- (6) Soweit der Gemeinde Harsum die Straßenreinigung der Fahrbahnen, Stichstraßen, Gossen, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis unter Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Winterdienst

- (1) Die Gehwege sind, unabhängig davon, ob durch Bordsteine abgegrenzt oder nicht, bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von Mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Vor jedem Grundstück ist ein schnee- und eisfreier Zugang zur Fahrbahn zu schaffen. Zu einem Fußgängerüberweg sowie im Kreuzungs- und Einmündungsbereich ist stets ein freier Zugang zu halten.
- (4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (5) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, dem Rad- und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (6) Die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sind an Werktagen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen. Während der Nachtstunden (an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 bis 8.00 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung. Besondere Verkehrssicherungspflichten bleiben davon unberührt.
- (7) Bei Schnee- und Eisglätte ist mit Sand oder anderen salzfreien, abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
- a) zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs
- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtageverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Zur Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte dürfen weder wasser- oder bodengefährdende noch den Straßenbelag schädigende Stoffe verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und an gefährlichen Stellen sowie an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden.

- (8) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (10) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 2 bis 9 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer als reinigungspflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig¹

- a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung Schmutz, Wildkräuter, Gras, Laub, Papier, Schlamm, sonstigen Unrat jeder Art sowie Schnee und Eis nicht beseitigt oder bei Glätte Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht bestreut,
-

- b) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras Chemikalien verwendet, von denen nachteilige Wirkung für die Boden- und Wasserbeschaffenheit ausgehen,
- c) entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung besondere Verunreinigungen als Verursacherin oder Verursacher nicht unverzüglich beseitigt,
- d) entgegen § 2 Abs. 5 dieser Verordnung Schmutz, Unrat, Laub, Schnee und Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt oder anderen Reinigungspflichtigen zukehrt oder diese Stoffe in Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation einbringt,
- e) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung die Reinigungspflicht nicht oder nur unzureichend auf allen ihrer oder seiner Reinigungsverpflichtung unterstehenden Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahn wahrnimmt,
- f) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Verordnung die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich am Sonnabend oder am Tage vor einem gesetzlichen Feiertag bis 18.00 Uhr durchführt, soweit Reinigungsbedarf besteht,
- g) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Gehwege bei Schnee und Glätte nicht mind. in einer Breite von 1,50 m bzw. bei einer geringeren Wegebreite vollständig freihält oder einen ausreichend breiten Streifen von mind. 1 m am Fahrbahnrand freihält,
- h) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung vor Grundstücken keinen eis- und schneefreien Zugang schafft,
- i) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält,
- j) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege nicht von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich räumt,
- k) entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung bei Schnee- und Eisglätte nicht zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs und zur Sicherung des Fahrzeugtageverkehrs die erforderlichen Streumaßnahmen gemäß dieser Verordnung vornimmt.

§ 6

Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 61 Nds. SOG 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Straßenreinigungsverordnung ersetzt wird.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim vom 20. Juni 1986 (Abl. RBHan.

1986/Nr. 20 vom 30.07.1986, S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1987 (Abl. RBHan. 1988/Nr. 3 vom 10.02.1988, S. 83) außer Kraft.

31177 Harsum, den

Gemeinde Harsum

Anlage 1

Anlage zu § 3 Abs. 6 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Harsum

Verzeichnis

der Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Harsum oder dem zuständigen Straßenbaulastträger obliegt.

Adlum:	- Kemmer Straße / Brinkstraße	K 206
	- Ahstedter Straße	K 204
Asel:	- Hildesheimer Straße (bis Einmündung Borsumer Straße)	K 201
	- Borsumer Straße	K 202
Borsum:	- Harsumer Straße / Lange Straße / Hüddessumer Straße	K 204
	- Aseler Straße	K 202
	- Algermissener Straße / Paul-Gerhard-Straße / Schillerstraße /Hönnersumer Straße	K 203
Harsum:	- Förster Straße / Breite Straße / Kaiserstraße (bis Einmündung Morgenstern) / Morgenstern	L 467
	- Konrad-Adenauer-Straße / Peiner Landstraße	K 201
Hönnersum:	- Unter den Pappeln / An der Wurth / Am Mühlenberg	K 203
	- Eichendorfstraße	K 107
Hüddessum:	- Adlumer Straße	K 204
	- Machtsumer Straße	L 411
Klein Förste:	- Hauptstraße	L 467
Machtsum:	- Bettmarer Straße	L 411
	- Neustadt	K 205
Rautenberg:	- Rutenbergstraße	L 411